

Simon NN¹

geb. ca 1696, wohl in Vöhl

Er wurde von seinem Großvater, einem wohlhabenden Schutzjuden, erzogen.

1712

Am 21. April erschien er als 16- oder 17-Jähriger in Haina und bat um Aufnahme ins Hospital. Aus einem Schreiben, das er bei sich trug, ging hervor, dass er ... der „gebrechliche“ und „einfältige“ Sohn eines Schutzjuden aus Vöhl war.

Er wollte vom Judentum ab- und dem Christentum zuwenden. Einige Zeit hatte er unter den Christen gelebt „und mit selbigen geßen und getruncken“. Er meldete sich beim Vöhler Pfarrer Johannes Vollmar und beim Kirchenältesten Leonhard Weißkopf „mit dem sehnlichen Wunsch, ein Christ zu werden und im christlichen Glauben leben und sterben“ zu wollen.

Vollmar schickte ihn mit einem Schreiben nach Haina „in Meinung, dass dißer gebrechliche Juden Junge sogleich könte in den hohen Hospital recipiret und ufgenommen werden“.

Der Hainaer Obervorsteher von Geismar konnte ihn einerseits als Juden nicht einfach aufnehmen, wollte es aber auch nicht verantworten, „dißem armen im Irrthum lebenden gebrechlichen Juden Jungen zu seiner vorgenommenen Bekehrung nicht alle Beförderung“ zuteil werden zulassen. Deshalb schickte ihn von Geismar, der gleichzeitig landgräflich hessen-darmstädtischer Oberamtmann der Herrschaft Itter war, „umb den andern Juden nicht etwann wiederumb in die Hände zu gerathen und von selbigen auß dem weege geschafft“ zu werden, durch eine „sichere Persohn“ zurück nach Vöhl und wies den dortigen Rentmeister an, gemeinsam mit Pfarrer Vollmar dafür Sorge zu tragen, „daß dißer arme, einfältige zum Christlichen Glauben dem Anschein nach verlangende Juden Junge“ einstweilen („interim“), bis die Entscheidung des darmstädter Landgrafen auf seinen diesbezüglichen Bericht erfolgt war, bei einem gewissen Becker in Vöhl, bei dem er sich schon vorher eine Zeitlang aufgehalten hatte, „oder sonst bey anderen Christlichen barmhertzigem Leuthen“ unterzubringen und ihn mit dem nötigen Unterhalt („Alimentation“), wozu er selbst aus seinem „wenigen Vermögen“ etwas beizutragen sich erbot, zu versorgen. Unter allen Umständen musste verhindert werden, dass er wieder unter die Juden in Vöhl „gerathen und übel tractiret werden möge“. Angeblich hatte ihm sein Großvater viel Geld versprochen, wenn er sein Vorhaben, ein Christ zu werden, aufgab und zu ihnen zurückkehrte.

Das Vorgehen des Obervorstehers fand die volle Billigung von Landgraf Ernst Ludwig. In seiner Resolution vom 27. Mai 1712 wies er von Geismar an: „Gleichwie Ihr nun an einstweiliger sicherstell- und Verbergung ernannten Juden Jungens vor denen Juden, recht und wohlgethan, Wir auch die von Euch vorgeschlagene Reception Unseres Orths, krafft dieses, gnädigst willigen; So habt Ihr denselben sobalden in voremeltes Hospital einnehmen und ihn durch gute und fleisige Information in denen Glaubens Gründen unterweisen, auch gute Achtung geben zu lassen, damit er denen Juden durch ihre bekandte bößhaftige List nicht wieder in die Hände gerathen möge“.

Damit war die Angelegenheit freilich noch nicht erledigt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Aufnahme eines ungetauften Juden in ein christliches Hospital etwas neues und ganz ungewöhnliches darstellte, kamen dem Obervorsteher nämlich Zweifel, ob die Entscheidung des darmstädter Landgrafen allein ausreichte oder ob dazu nicht auch der Konsens aus Kassel notwendig war. Seit dem Tod Philipps des Großmütigen 1567 standen die hohen Hospitäler unter der gemeinsamen (Samt-) Verwaltung der regierenden Linien des Hauses Hessen. In der Regel konnten die Landgrafen über die Aufnahme in die Hospitäler selbst bestimmen. Aber hier handelte es sich eben nicht um einen solchen Normalfall. Da von Geismar also nicht

¹ Alle Informationen über Simon NN wurden von Dr. Horst Hecker vom Psychatriemuseum Haina recherchiert und in einer E-Mail vom 30. September 2006 mitgeteilt. Er zitiert aus dem Konzeptbuch des Obervorstehers der hessischen Hohen Hospitäler im Hainaer Archiv.

Haina, Vöhl

wusste, ob eine vorherige Kommunikation zwischen Darmstadt und Kassel stattgefunden hatte, schrieb er am 23. Juni 1712 an Landgraf Ernst Ludwig und fragte ihn, ob er den Fall des Vöhler Juden auch an den Landgrafen in Kassel berichten und um dessen Zustimmung zu seiner Aufnahme in Haina nachsuchen oder ob es bei der einseitigen Entscheidung sein Bewenden haben solle, wobei er an einen Fall aus dem Jahr 1698 erinnerte, als Landgraf Karl ebenfalls einseitig die Rezeption eines allerdings getauften Kasseler Juden in das Hospital Haina angeordnet hatte.

Hierauf befahl Ernst Ludwig dem Obervorsteher, auch an Kassel ausführlich über den Fall zu berichten, dabei auch den „Casum“ von 1698 einfließen zu lassen und ihm die Kasseler Erklärung anschließend einzuschicken.

Auf den Bericht von Geismars erklärte sich Landgraf Karl am 2. August 1712 mit der Entscheidung seines darmstädter Veters einverstanden und befahl auch seinerseits dem Obervorsteher, „diesen Judenjungen in das Hospital Haina aufzunehmen und darin im Christlichen Glauben informiren zu laßen“.

Nach Eingang der Erklärung aus Kassel berichtete der Obervorsteher an Ernst Ludwig, dass er den Judenjungen nach Lage der Dinge („rebus sic stantibus“) nunmehr in das Hospital Haina wirklich aufgenommen („würcklich recipiret“) habe. Derselbe habe eine „so schwere Sprache“, dass man ihn kaum verstehen könne, auch sei er „keine Arbeith noch zur Zeit gewohnt“. Wenn sich dieser Zustand künftig ändern und er für fähig befunden werden sollte, sich selbst zu ernähren, könne man ihn nach „beschehener genugsamer Information und Bekehrung zu dem Christlichen Glauben“, womit es jedoch, wie er anmerkte, „wegen Mangel der Sprache sehr hart hergehen dörfte“, jederzeit wieder aus dem Hospital entlassen („denselben alle Zeit wiederumb dimittiren“).

Mit diesem Bericht des Obervorstehers von Geismar an den darmstädter Landgrafen vom 17. August 1712 enden unsere Nachrichten über den Judenjungen Simon aus Vöhl. Anschließend verliert sich seine Spur in den Hainaer Akten.“